

**Information der Fachstudiengangsbeauftragten zur Änderungssatzung bzgl.
LATEINKENNTNISSE IM BACHELOR-STUDIENGANG "ANGLISTIK/AMERIKANISTIK"
(STUDIERENDE IM HAUPTFACH BZW. ERSTEN HAUPTFACH)**

**LATEINKENNTNISSE SIND JETZT DURCH EINE ANDERE FREMDSPRACHE ERSETZBAR.
DIES GILT AUCH FÜR BEREITS STUDIERENDE.**

Am 02.02.2010 ist die Änderungssatzung der Studien- und Fachprüfungsordnung "Bachelor Anglistik/Amerikanistik" in Kraft getreten, die besagt (§33(2)), dass Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht mehr ausschließlich durch Lateinkenntnisse nachweisbar sind, **sondern auch durch eine andere Fremdsprache**. Bei modernen Fremdsprachen ist hier das Niveau A2 erforderlich, das u.a. erreicht ist durch ein Jahreszeugnis (mindestens „ausreichend“) nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht in der Fremdsprache.

Diese Regelung gilt nicht nur für Studienanfänger, sondern bei Bedarf auch für bereits Studierende.

Die Änderung finden Sie in Auszügen unten abgedruckt.

i.A.

Prof. Gabriele Knappe

(Fachstudiengangsbeauftragte und Fachstudienberaterin Bachelor "Anglistik/Amerikanistik")

§ 33 Studienvoraussetzungen; Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Faches „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach mit Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorstudiengangs gemäß APO setzt Kenntnisse in einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache voraus. ²Die Kenntnisse in der weiteren modernen Fremdsprache sind auf dem Niveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" nachzuweisen. ³Latein- und Altgriechischkenntnisse sind durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise zu erbringen. ⁴In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Sätzen 2 und 3 auch geringere Sprachkenntnisse zulassen. ⁵Fehlende Sprachkenntnisse müssen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht sein. ⁶Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte verwendet werden.

In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Lateinkenntnisse“ durch „Fremdsprachenkenntnisse“ ersetzt.

Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/abteilung_studium_und_lehre/bachelorpruefordnungen/Bachelor_StO_und_FPO_2010/aes_StO_FPO_BA_Anglistik_Amerikanistik.2010-04.pdf